



23. Persönliche Auslagen bei Heimaufenthalt

1. Lösung im Bereiche der Ergänzungsleistungen

Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen beauftragt die Kantone, bei Heimbe-
wohnerinnen und Heimbewohnern eine Pauschale für „persönliche Auslagen“ festzule-
gen. Dieser Betrag wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen als Ausgaben-
posten berücksichtigt. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat gemäss der Einfüh-
rungsverordnung EV ELG ab dem 1. Januar 2010 eine einheitliche Lösung gewählt. Die
von ihm festgesetzte Pauschale steht in keiner Abhängigkeit mehr zur Pflegestufe.